

**Satzung  
über die Benutzung des Erholungsgebietes  
„Anglberger See“**

**vom 19.05.2000**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), erlässt die Gemeinde Zolling folgende

**Satzung über die Benutzung  
des Erholungsgebietes „Anglberger See“**

---

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Das Erholungsgebiet „Anglberger See“ ist eine Einrichtung der Gemeinde Zolling. Es umfaßt derzeit die Grundstücke Fl.Nr.97 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 64, 95, 96 und 98. der Gemarkung Anglberg.  
Die Grenzen des Erholungsgebietes „Anglberger See“ sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1 : 1.000 (mit gelber Farbe umrandetes Gebiet) ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Das Erholungsgelände wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt; der Erholung ist Vorrang vor allen übrigen Nutzungen einzuräumen.

## § 2

### Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z.B. Betrunkene, Personen mit ansteckender Krankheit) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet.
- (3) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## § 3

### Verhalten im Erholungsgebiete

- (1) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
  1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze und deren Zufahrtsstraßen, das Fahren mit Fahrrädern außerhalb der vorhandenen Wege; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge für die Pflege des Erholungsgebietes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor, Fahrzeuge für Einrichtungen im Erholungsgebiet,
  2. zu reiten (ausgenommen berittene Polizei), Pferde durchzuführen oder mit Pferdegespann zu fahren,
  3. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  4. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, dass Dritte gestört werden,
  5. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
  6. mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen,
  7. während der Badesaison (01. Mai bis 30. September) Hunde und sonstige Tiere baden oder frei laufen zu lassen, insbesondere Hunde auf die Liegewiese mitzubringen,
  8. das Erholungsgebiet durch Tierkot zu verunreinigen,
  9. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern; soweit es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, gelten ausschließlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer jeweiligen Fassung und die auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnungen;
  10. das Befahren des Sees mit Fahrzeugen mit und ohne eigene Triebkraft, insbesondere die Ausübung des Wind- bzw. Eissurfens. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht sowie Ruderboote des Fischereivereins Allershausen zur Ausübung des Fischereirechts, soweit die Sicherheit der Bade-

gäste nicht gefährdet wird, als auch kleine aufblasbare Gummi- oder Kunststoffboote bis 20 kg Gewicht.

11. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
  12. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
  13. das Tauchen mit Beatmungsgeräten,
  14. die durch Absperrungen bzw. Verbotsschilder gekennzeichneten Biotopflächen (Ufer- und Seeflächen) zu betreten bzw. zu schwimmen,
  15. sich öffentlich unbedeckt außerhalb der ausdrücklich zu diesem Zweck ausgewiesenen Flächen aufzuhalten; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  16. Wasservögel aller Art zu füttern,
  17. Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen, Vergnügungen zu veranstalten und Versammlungen abzuhalten.
- (3) Die Gemeinde Zolling kann von den Verboten des Absatzes 2 Nr. 1, 4, 5, 10, 13 und 17 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung des Erholungsgebietes für Bade- und Erholungszwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Ausnahmegenehmigung ist jeweils mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Benutzungssperre**

Das Erholungsgelände und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

Bei dem Erholungsgebiet handelt es sich um eine freie, naturbelassene Landschaft. Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Zolling haftet nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen der Benutzer.

#### **§ 6**

#### **Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Zolling beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

## **§ 7**

### **Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme**

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO in Verbindung mit dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verhaltensregeln bzw. Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
2. den Anordnungen des Aufsichtspersonals bzw. der Polizei nicht Folge leistet.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zolling, 19.05.2000

(S)

(G. Wiesheu)  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 19.05.2000 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 8, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.05.2000 ausgehängt und am 23.06.2000 wieder abgenommen.

Zolling, 26.06.2000

(S)

(G. Wiesheu)  
Erster Bürgermeister